

AGB der Firma Wysocki

Rad/Reifeneinlagerung in unserem Hause

Verwahrung & Einlagerungsvertrag

Abs.1

Der Verwahrungsvertrag/Einlagerungsvertrag wird für die Dauer von 6 Monaten ab dem Datum der Einlagerung abgeschlossen.

Abs. 2

Der Kunde hat das Recht, die verwahrten Reifen/Räder/Radkombinationen jederzeit wieder abzuholen, diese dann die Firma Wysocki binnen einer Werkwoche von ihrem Logistikpartner anliefern lässt und dem Kunden abholfertig anfertigt.

Hierzu wird die Bemessung an die Radwechselregelsaison geknüpft. Diese die Faustformel vom jeweilig genannten Zeitraum Ostern & Oktober beansprucht. Differenz und Kulanzeit wird auf +/- 4 Wochen in den jeweilig genannten Zeiträumen festgelegt. Überschreitet es die hier verwendete Differenzzeit, so wird dem Kunden/Einlagerungssteller eine Logistikpauschale unseres Versandpartners in Rechnung gestellt, diese unser Haus eins zu eins weitergibt.

Abs.3

Ein Anspruch des Kunden auf Erstattung der Depotgebühr besteht nicht.

Abs.4

Werden verwahrten Reifen/Räder/Radkombination nach Ablauf von 6 Monaten nicht abgeholt, wird die Depotgebühr für weitere 6 Monate fällig. Der Verwahrer ist in diesem Fall nach seiner Wahl berechtigt, den Einlagerungsvertrag nicht zu verlängern, sondern die Rücknahme der Ware vom Kunden zu fordern.

Abs.5

Werden die verwahrten Reifen/Räder/Radkombinationen nach Ablauf von 18 Monaten ab Einlagerung nicht abgeholt oder vom Kunden zurückverlangt und wird der Einlagerungsvertrag nicht ausdrücklich in schriftlicher Form verlängert, verzichtet der Kunde bereits jetzt auf sämtliche Ansprüche der an den eingelagerten Waren, insbesondere auf seine Eigentumsansprüche und ermächtigen den Verwahrer die eingelagerte Ware freihändig zu verwerten oder zu entsorgen.

Abs.6

Der Verwahrer „Autoservice Wysocki“ wird den Kunden vor freihändiger Verwertung oder Entsorgung der eingelagerten Waren unter Setzung einer Nachfrist von einem Monat, innerhalb welcher der Kunde die Möglichkeit hat, die eingelagerte Ware abzuholen, verständigen.

Abs.7

Sofern der Kunde dem Verwahrer keine andere Anschrift/Telefonnummer bekannt gegeben hat, gilt die Verständigungspflicht des Verwahrers als erfüllt, wenn die Verständigung an jene Anschrift/Telefonnummer erfolgt, welche bei der Einlagerung angegeben ist.

Abs.8

Ein allfälliger Verwertungserlös wird mit offenen Depotkosten und sonstigen mit der Einlagerung verbundenen Spesen des Verwahrers verrechnet.

Abs.9

Wir leisten Gewähr dafür, dass die Verwahrung mit der verkehrsüblichen Sorgfalt durchgeführt wird. Für Verlust oder Beschädigung der verwahrten Artikel durch höhere Gewalt haften wir nicht.